NR. 512

## Begründung

Der Bebauungsplan über das Gesamtgebiet Hanggebiet Durlach zwischen Strähler und Rumpelweg wurde am 17.05.1968 rechtsverbindlich festgestellt. Die Einleitung der Baulandumlegung erfolgte am 16.10.1968. Bei Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern im Rahmen des Umlegungsverfahrens wurden Wünsche vorgetragen, die bei Berücksichtigung eine Bebauungsplanänderung voraussetzten, da sich öffentliche Flächen geringfügig verändern. Dieser geänderte Bebauungsplan ist seit dem 02.03.1973 rechtsverbindlich und stimmt bis auf den jetzt zu ändernden Bereich mit den Festsetzungen des Umlegungsplans "Geigersberg" überein, der mit Ausnahme von 2 Grundstücken am 07.03.1975 in Kraft getreten ist.

Bei den Verhandlungen über die gegen den Umlegungsplan Geigersberg vorgebrachten Widersprüche und bei den Erschließungsarbeiten hat sich gezeigt, daß die im Bebauungsplan vorgesehene Garagenzeile an der Ecke Max-Liebermann-/Frank-Marc-Straße infolge der ungünstigen topographischen Verhältnisse und des felsigen Untergrunds nur mit sehr hohem für die Eigentümer unzumutbarem Kostenaufwand zu verwirklichen gewesen wäre. Der Garagenhof und die zugeordneten oberhalb gelegenen Grundstücke waren nach dem Bebauungsplan durch einen Verbindungsweg verbunden. So wurden unter gewissen Bedenken die Garagen und Zugänge bei jedem Baugrundstück einzeln ausgewiesen, was für die Anlieger nur Vorteile bringen dürfte. Zu den Bedenken wegen den dadurch entstehenden vermehrten Zufahrten zur Max-Liebermann-Straße kann gesagt werden, daß im Zuge der weiteren Planungskonzeption das künftige Verkehrsaufkommen dieser Straße vermindert werden wird.

Der Umlegungsplan wurde entsprechend dem vorliegenden Bebauungsvorschlag geändert. Gegen diese Änderung ging ein Widerspruch ein, der die Stellung der Garage auf dem Nachbargrundstück Nr. 58861 zum Inhalt hatte. Der Widersprecher machte die Zurücknahme des Widerspruchs von der Änderung des Bebauungsplanes abhängig, durch die der Garagenbereich festgelegt werden sollte.

Da den Festlegungen des Umlegungsplanes die Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegen müssen und der Umlegungsplan die neue Situation schon berücksichtigt, ist eine Bebauungsplanänderung unumgänglich.

Die Erschließungskosten ändern sich durch die neue Planfeststellung nur unwesentlich.

## Schriftliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Die schriftlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften des am 17.05.1968 rechtsverbindlich festgestellten Bebauungsplans "Hanggebiet Durlach zwischen Strähler und Rumpelweg"(Nr. 342) gelten für den geänderten Planbereich weiter; sie werden durch die Planänderung nicht berührt.

## Hinweise

1. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baukörper sind nicht verbindlich, sie gelten lediglich als Richtlinie.
2. Mülltonnenplätze dürfen nicht weiter als 15,00 m vom Fahrbahnrand entfernt untergebracht werden.

## Zeichenerklärung:

- Bestehende Straßenbegrenzungslinie
- Festzustellende Straßenbegrenzungslinie
- Aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze (Baubereich)
- Ga — Garagen
- Grenze für Garagen und Stellplätze
- V — Verkehrsgrün
- Fußweg
- + 169.33 — Straßen- und Wegehöhen (Höhenangaben im alten System)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Karlsruhe

# BEBAUUNGSPLAN

## HANGGEBIET DURLACH

## ZW. STRÄHLER U. RUMPELWEG

**ÄNDERUNG an der Max-Liebermann-Strasse, nördlich vom Wasserbehälter.**

M.1:500

KARLSRUHE, DEN 12.12.1975

DER OBERBÜRGERMEISTER: STADTPLANUNGSAMT:

| | |
|---|---|
| Beschluß des Gemeinderats zur Änderung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 1 BBauG) | am 12.10.1976 |
| Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat gebilligt | am 12.10.1976 |
| Vom Gemeinderat als Satzung (§ 13 Abs. 1 BBauG) beschlossen | am 12.10.1976 |
| Rechtsverbindlich (§ 13 Abs. 1 BBauG) mit der Bekanntmachung | am 22.10.1976 |
| Beim Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt (§ 12 Satz 1 BBauG) | vom 22.10.1976 bis 8.11.1976 |

Die durch Beschluß des Gemeinderates vom 12.10.1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung ist nach §§ 12,13 BBauG mit der Bekanntmachung am 22.10.1976 rechtsverbindlich geworden.

STADT KARLSRUHE

Schmitt
Stadtsyndikus